

## Checkliste zur (Wieder) - Ansiedlung von Arten – (Erweiterung der Augsburger Beschlüsse)

1. Ansiedlungen kommen nur bei Arten in Frage, die trotz aktiven und intensiven Schutzes ihrer Restbestände nicht in der Lage sind (in absehbarer Zeit), auf natürliche Weise ihre früheren Vorkommensgebiete wieder zu besiedeln. Lokal wirkende Hilfsmaßnahmen an bestehenden Vorkommen (z.B. unterstützende Nachzucht bei sehr kleinen Populationen; „ranching“ unter wissenschaftlicher Begleitung) sind keine Ansiedlung im Sinne dieses Beschlusses.
2. Der Aussetzung soll eine Untersuchung der Ursachen des Erlöschens bzw. des Rückgangs der betreffenden Art vorausgehen. Wenn diese Ursachen weiter fortbestehen und auch nicht beseitigt werden können, ist von der Aussetzung abzusehen. Vorangegangene Aussetzungen der Art in anderen Gebieten sind auf ihre Erfolge oder Misserfolge hin zu untersuchen.
3. Die Aussetzungen müssen innerhalb des gegenwärtigen oder historischen Verbreitungsgebietes und in geeigneten Lebensstätten (Biotopen) durchgeführt werden. Idealerweise sind in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Migrationsleistung der betroffenen Art die Aussetzungsgebiete so zu wählen, dass ein Individuenaustausch mit (noch) bestehenden benachbarten Populationen möglich ist (Aufbau einer Metapopulation)
4. Eine sorgfältige Auswahl optimaler Aussetzungsplätze einschließlich der Beseitigung der Gefährdungsursachen und der Durchführung gezielter Pflege und Gestaltungsmaßnahmen muss noch vor der Aussetzung der Tiere erfolgen.
5. Erstellung einer Erfolgsprognose nach wissenschaftlichen Methoden und vergleichbaren Erfahrungen für das geplante Aussetzungsprojekt, in der u.a. alle möglichen Folgen der Aussetzung analysiert werden (wirtschaftliche, epizootische, ökologische).
6. Informationen der örtlichen Bevölkerung und aller Interessengruppen über Ziele und Ablauf der geplanten Vorhaben, um deren Zustimmung oder Unterstützung zu sichern.
7. Verzicht auf Maßnahmen, die anderen Zielen des Naturschutzes widersprechen, wie z.B. eine Reduktion oder Ausrottung anderer natürlicherweise vorkommender autochthoner Arten. Hiervon ausgenommen ist ein engeres Management der Kernbiotope (z.B. Entfernung von ungefährdeten Fischarten, temporäre Abzäunung ggf. auch gegen anwandernde Frassfeinde).
8. Beschaffung und Aussetzung müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsbestimmungen erfolgen (Fangerlaubnis, Washingtoner-Artenschutzübereinkommen, Import-Export-Vorschriften, Tierschutzrecht, evtl. Aussetzungserlaubnis etc.).
9. Zur Aussetzung sollen nur Tiere gelangen, die taxonomisch und ökologisch der ehemaligen Population identisch oder möglichst ähnlich ist. Dies ist i.d.R. bei räumlich angrenzenden Populationen der Fall, ggf. sind

Recherchen/Untersuchungen auch zur genetischen Herkunft der Tiere anzustellen.

10. Die Entnahme von adulten Tieren für Aussetzungszwecke darf nicht aus Populationen erfolgen, die dadurch gefährdet würden. Bei Entnahme von Laich oder Jungtieren z.B. zur kontrollierten Aufzucht sollte bei Bedarf ein Teil der Nachzucht (Vorschlag: 30%) in die Entnahmegewässer zurückgebracht werden („ranching“). Bei stark reproduzierenden Populationen kann hierauf ggf. verzichtet werden.
11. Bei Aussetzungen sind populationsgenetische Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere sollte die „Startpopulation“ ausreichend groß sein (z.B. mehrere hundert Tiere), so dass eine möglichst breite genetische Variation angenommen werden kann; individuenarme „Zuchtstämme“ sind i.d.R. ungeeignet. Bei der Entnahme von Laich/Individuen ist die genetische Vielfalt am einfachsten durch eine möglichst breite zeitliche wie räumliche Streuung der Individuenentnahmen gewährleistet. Die Aussetzungen sollten auch aus diesem Grund über mehrere Jahre erfolgen, wodurch zudem eine gewisse natürliche Alterstruktur der neuen Populationen gewährleistet wird.
12. Bei der Durchführung der Aussetzungsaktion muss dafür Sorge getragen werden, dass:
  1. durch entsprechende Vorbereitung die Einpassung der Tiere in den neuen Lebensraum erleichtert wird
  2. seine natürlichen Verhaltensweisen zur Entfaltung kommen können
  3. eine rasche Vermehrung erfolgen kann
13. Eine fortlaufende Betreuung und Überwachung der ausgesetzten Tiere bis zum Zeitpunkt ihrer Integration in die örtliche Biozönose muss gewährleistet sein.
14. Eine angemessene zeitliche Begrenzung der Projekte ist erforderlich, um zu verhindern, dass ohne die Chance einer echten Ansiedlung permanent Tiere ausgesetzt wird.
15. Unerlässlich ist das Führen einer Dokumentation. Sie soll für eine wissenschaftliche Auswertung zugänglich sein. Dabei sind alle Maßnahmen des Populationsmanagements ausführlich zu dokumentieren, insbesondere gilt dies für die Anzahl und Herkunft der ausgesetzten Tiere und die Aussetzungsorte. Sinnvoll und daher anzustreben ist die Entnahme genetischer Proben (Speichel, Blut, Gewebe) einer repräsentativen Zufallsstichprobe (ca. 30 Proben/Population) für ggf. sinnvoll werdende Nachuntersuchungen.
16. Die Aussetzung soll in zwei Etappen erfolgen.
  1. zunächst in einem eng begrenzten Raum, bis feststeht, ob eine echte Ansiedlung möglich ist, und falls ja
  2. bei vorhandenen zusagender Biotop an mehreren Punkten des früheren Areals, sofern dort geeignete Biotop vorhanden sind oder geschaffen werden können

- 17 Soweit es notwendig und möglich ist, sollten Ansiedlungen auch über bestehende politische Grenzen hinaus, z.B. überregional zwischen Bundesländern und/oder international abgestimmt bzw. koordiniert werden.

(In Anlehnung an die „IUCN /SSC Guidelines for Re-Introductions, approved by the 41st Meeting of the IUCN Council, Gland Switzerland, May 1995“)